

Betriebsvereinbarung über Arbeitszeiten in der Endoskopie

zwischen

der **Alfried Krupp von Bohlen und Halbach Krankenhaus gGmbH**,
vertreten durch die Geschäftsführer Frau Dr. Sabine Kisselbach, Herr Dr. Günther Flämig

- Arbeitgeberin -

und

dem **Betriebsrat der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach Krankenhaus gGmbH**,
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Jens Struck

- Betriebsrat -

Präambel

Arbeitgeberin und Betriebsrat regeln durch nachstehende Betriebsvereinbarung für den Funktionsdienst der Endoskopie die Grundsätze der Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und die zeitliche Lage der Pausen.

Soweit die Bezeichnung Arbeitnehmerin verwendet wird, gilt diese Betriebsvereinbarung auch für Arbeitnehmer.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Betriebsvereinbarung gilt räumlich für das Alfried Krupp Krankenhaus in Essen Rüttenscheid.
- (2) Sie gilt persönlich für alle im Funktionsdienst der Endoskopie Rüttenscheid beschäftigten Arbeitnehmerinnen im Sinne des § 5 Abs.1 BetrVG.

§ 2 Beginn und Ende der Dienste

- (1) Im Funktionsbereich der Endoskopie wird nach einem Dienstplan gearbeitet. Ausgehend von einer regelmäßigen tariflichen Wochenarbeitszeit von derzeit 38,5 h werden Arbeitsbeginn und Arbeitsende für die Wochentage Montag bis Freitag nachfolgend festgelegt. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird dienstplanmäßig nicht zu Diensten eingeteilt.

Dienst/ Dienstkürzel	Dienstzeit	Pause	Arbeitszeit
Empfang (E)	07:24 Uhr - 13:24 Uhr	0,0 h	6,0 h
Frühdienst (F1)	07:24 Uhr - 15:36 Uhr	0,5 h	7,7 h
Spätdienst früh (S1)	08:18 Uhr - 16:30 Uhr	0,5 h	7,7 h
Spätdienst (S2)	08:48 Uhr - 17:00 Uhr	0,5 h	7,7 h
Empfang Spätdienst (ES)	09:18 Uhr - 17:30 Uhr	0,5 h	7,7 h

- (2) Gesetzliche Pausen sind in den angeführten Dienstlängen über 6 Stunden eingeschlossen.
- (3) Mit Rücksicht auf einzelvertragliche Abreden (zum Beispiel gemäß § 11 TVöD, § 8 TzBfG oder § 3 PflegeZG) können die Betriebsparteien abweichende Dienstarten und/ oder Dienstfolgen festlegen.

§ 3 Pausen

- (1) Die Arbeitnehmerinnen sind berechtigt, die Lage der gesetzlichen Pause im vorbestimmten Rahmen zu Beginn des Dienstes festzulegen. Es wird ein Pausenkorridor

von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr

festgelegt. Dabei ist die Lage der jeweiligen Pause mit den Arbeitskolleginnen abzustimmen, damit eine dauerhafte Erreichbarkeit der Abteilung oder Funktion gewährleistet ist. Kann keine Einigung erzielt werden, so ist die Lage durch die Vorgesetzte (Leitung Endoskopie, Vertretung/Organisatorische Leitung) zu bestimmen.

- (2) Die nach Absatz 2 bestimmte Lage der Pause bedarf keiner gesonderten Dokumentation oder Beteiligung des Betriebsrates.
- (3) Sofern eine Pause aus betrieblichen Gründen nicht oder nur verkürzt genommen werden konnte, findet eine Negativdokumentation statt. Die Arbeitnehmerin trägt in eine neben dem Dienstplan aushängende Liste (Name, Datum) ein, wenn sie ihre gesetzliche Pause nicht hat nehmen können oder sie hat verkürzen müssen. Die Eintragung kann bis zu zwei Arbeitstage der Arbeitnehmerin nach dem jeweiligen Tag, an dem die Pause nicht oder nur verkürzt genommen werden konnte, vorgenommen werden. Zudem ist eine entsprechende Dokumentation in der Zeiterfassung (Nachtrag als Arbeitszeit) vorzunehmen.
- (4) Liegen in der Endoskopie mindestens fünf Negativdokumentationen nach Absatz 3 innerhalb eines Kalendermonats insgesamt vor, so ist die Arbeitgeberin verpflichtet, ein Beratungsgespräch mit dem Betriebsrat zu führen.

§ 4 Dienstfolgen & Dienstplanung

- (1) Bei der Anordnung der Dienste ist auf eine ausgeglichene und gleichmäßige Verteilung der Dienste auf alle Arbeitnehmerinnen unter entsprechender Berücksichtigung von Teilzeitanteilen zu achten.
- (2) Der ES-Dienst ist auf 3 Tage pro Kalenderwoche begrenzt und wird nur montags, dienstags und donnerstags geplant. Änderungen der Wochentage auf Grund organisatorischer Änderungen können mit dem Betriebsrat vereinbart werden.
- (3) Zu den Dienstarten E-Dienst und ES-Dienst teilt die Arbeitgeberin Arbeitnehmerinnen, die nicht der Berufsgruppe Medizinische Fachangestellte angehören, nur ein, soweit Arbeitnehmerinnen dieser vorgenannten Berufsgruppe nicht eingeteilt werden können.
- (4) Der Dienstplan teilt Arbeitnehmerinnen derart ein, dass nicht mehr als jeder zweite Dienst im Durchschnitt des Dienstplanturnus ein S2-Dienst oder ein ES-Dienst ist, es sei denn es besteht Einverständnis der Arbeitnehmerin.
- (5) Weitere Modalitäten zum Verfahren der Dienstplanerstellung und -gestaltung richten sich nach den bestehenden betrieblichen Regelungen bzw. werden noch durch gesonderte Vereinbarung der Betriebsparteien festgelegt.

§ 5 Konfliktregelung

Soweit nach dieser Betriebsvereinbarung eine Einigung der Betriebsparteien notwendig ist, kann diese durch den Spruch einer Einigungsstelle ersetzt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird mit dem nächsten aufzustellenden Dienstplan umgesetzt.

Essen, den 2014

Dr. Günther Flämig
Geschäftsführung

Jens Struck
Vorsitzender des Betriebsrates

Sigrid Jacob
Leitung Personal und Recht

Dr. Annette Deutsch-Friedrich
Stv. Vorsitzende des Betriebsrates